

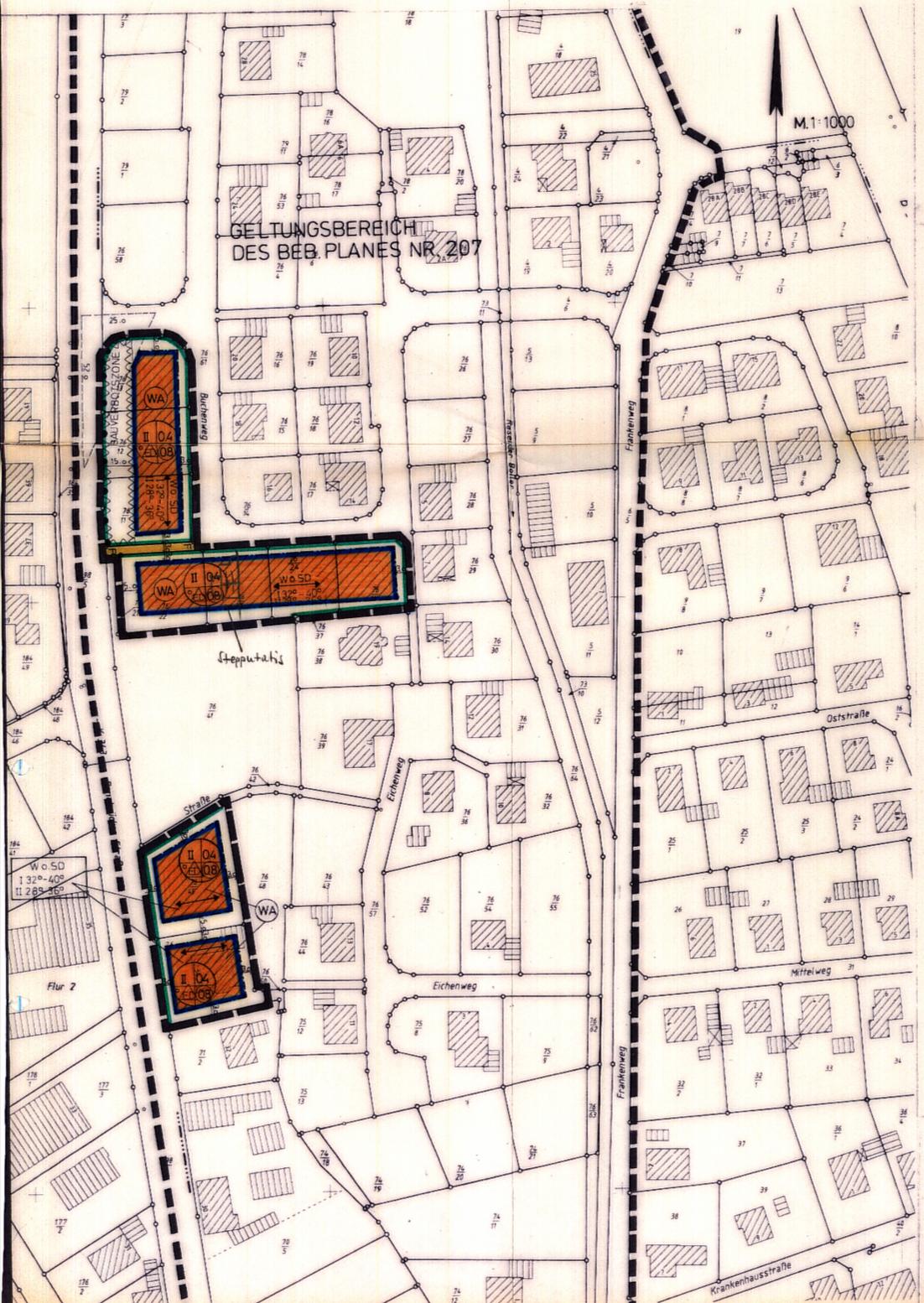
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.02.1989). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 20.02.1989
KATASTERAMT
 (im Auftrage: gez. KRUMBHOLZ L.S.)

Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Glandorf Flur 12
 Feldvergleich vom 09.02.1989 Az.: V 2072/88
 Katasteramt Osnabrück, den 16.02.1989
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- ⊗ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- - - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN F = FUSSWEG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ▭ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- △ SICHTDREIECK HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0 K FERTIGER STRASSE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

- ▭ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND (BAUVERBOTSZONE)

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER §§ 56, 97 U 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S. 157) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214).
 HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESE ÄNDERUNG NR. 4 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 207 „AM RASENDEN BOLLER“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° GEM. § 31(1) BAUGB. ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
 GEMÄSS § 9 (5) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02.06.89 DARLEGT SIND.
 02.07.89

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH DER 4. ÄNDERUNG HIERMIT AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER I - GESCH. GEBÄUDE DARF 3,50m GEMESSEN VON 0 K FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES, NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE DER II - GESCH. GEBÄUDE DARF 6,50m NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN WIE VORL.

DER SPARRANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
 W - WALMDACH
 SD - SATTELDACH

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.11.88 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PLANES NR. 207 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 20.12.88 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.11.88 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.12.88 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.12.88 BIS 29.01.89 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.05.89 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER BETEILIGUNG IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 02.05.89 GEGEBEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 02.05.89 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

DE ÄNDERUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11(3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.89 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, DIE EINE VERLETZUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS 2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflegungsmaßnahmen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 02. AUG. 1989

Landkreis Osnabrück
 Der Oberamtsleiter
 In Vertretung



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 31.8.1989 IM AMTSLAUF DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 31.8.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 02.06.89

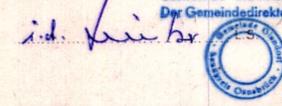
gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDEKRETOR

4. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 207

**„AM RASENDEN BOLLER“
 DER GEMEINDE GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK**

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GLANDORF, DEN 21.08.89
 Gemeinde Glandorf
 Der Gemeindeführer



PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK



BEARBEITET	GEÄNDERT
10.11.1988	••